Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2847

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52020 — 6003/64

Bonn, den 15. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1964

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. November 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

‚In § 2 ist nachstehende Nummer 3 anzufügen:

„3. nichtsteuerbare Umsätze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Teilen der Seehäfen (Freihäfen) im Kalenderjahr 1964 und im Vorjahr." '

Begründung

Nach § 2 Nr. 2 Buchstabe a soll der Gesamtumsatz erfaßt werden. Nach § 1 UStG ist darunter nur die Summe der steuerbaren Umsätze zu verstehen. Da in den Ländern mit Seehäfen die nichtsteuerbaren Freihafenumsätze eine große Rolle spielen, würde ihre Nichterfassung das wirtschaftliche Gesamtbild erheblich verzerren und den Aussagewert der Statistik durch die Herausnahme dieser Umsätze erheblich verändern. Außerdem wäre eine Vergleichsmöglichkeit mit der Umsatzsteuerstatistik 1962, die die nichtsteuerbaren Umsätze miterfaßte, gestört.

Neben einer ganzen Reihe von Statistiken der Konjunktur- und Marktbeobachtung ist insbesondere die umfassende Sozialproduktsberechnung auf die Gesamtumsätze einschließlich der nichtsteuerbaren Freihafenumsätze angewiesen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine einigermaßen vollständige Erfassung der nichtsteuerbaren Freihafenumsätze wäre nur durch nachträgliche besondere Ermittlungen der Finanzämter möglich, weil nach § 65 Abs. 2 UStDB die nichtsteuerbaren Freihafenumsätze nur auf Verlangen des Finanzamtes anzugeben sind und eine solche allgemeine Anordnung nicht ergangen ist. Nachträgliche Ermittlungen der Finanzämter würden jedoch eine erhebliche Mehrarbeit verursachen, die angesichts der bekannten Arbeitsüberlastung der Finanzämter nicht zumutbar erscheint und zudem in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit gewonnenen Erkenntniswert stehen würde. Aus diesem Grunde und weil der Erhebungsumfang der Umsatzsteuerstatistik 1964 nicht über Gebühr ausgeweitet werden sollte, kann dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht gefolgt werden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Entwurf eines Gesetzes über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Statistik der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1964 durchgeführt.

§ 2

Aus den Unterlagen der Finanzämter werden für jeden Steuerpflichtigen folgende Tatbestände erfaßt:

1. Aus der Adreßplatten-Kartei:

   Die Steuernummer und die Gewerbekennziffer mit Zusatzschlüsseln.

2. Aus dem Umsatzsteuer-Überwachungsbogen:

   a) Gesamtumsatz im Kalenderjahr 1964 und im Vorjahr;

   b) mit eins vom Hundert besteuerte Umsätze im Kalenderjahr 1964;

   c) Umsatzsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1964.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 22, 412 der Reichsabgabenordnung sind auf die Personen, die in statistischen Behörden mit der Durchführung der Umsatzsteuerstatistik betraut sind, entsprechend anzuwenden.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Umsatzsteuerstatistik ist von 1954 bis 1962 jährlich durchgeführt worden, und zwar 1954 und 1962 in erweitertem, in den übrigen Jahren in eingeschränktem Umfang. Für das Jahr 1963 wurde erstmals auf eine Umsatzsteuerstatistik verzichtet. Hiermit sollte der Versuch unternommen werden, für die Umsatzsteuerstatistik aus Kostenersparnisgründen von dem jährlichen Erhebungsturnus mit Rücksicht darauf abzugehen, daß gewisse Angaben über die Umsatzentwicklung aus — teilweise neu eingeführten — monatlichen Statistiken gewonnen werden können (repräsentative Statistiken über die Umsätze des Groß- und Einzelhandels, des Handwerks und des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes; Umsatzerfassung im Rahmen der Industrieberichterstattung). Der Versuch hat gezeigt, daß einerseits eine jährliche Wiederholung der Umsatzsteuerstatistik im Hinblick auf die genannten anderen Umsatzstatistiken — bei Anlegung eines strengen Maßstabes — nicht mehr unbedingt notwendig ist, andererseits aber die Umsatzsteuerstatistik höchstens in jedem zweiten Jahr ausgesetzt werden kann. Im Rahmen des Gesamtprogramms der Umsatzstatistiken erfüllen die monatlichen repräsentativen Statistiken und die Umsatzerfassung durch die Industrieberichterstattung die Aufgabe einer aktuellen Unterrichtung über die kurzfristige Umsatzentwicklung, wie sie insbesondere auch zur Beurteilung der jeweiligen konjunkturellen Lage der durch die Statistik erfaßten Wirtschaftsbereiche benötigt wird. Diese Statistiken können aber nur Teilausschnitte der Umsatzentwicklung liefern. Ein umfassendes Bild der Umsatzbewegungen — wie es für Zwecke der Sozialproduktsberechnung, für die Beurteilung der Entwicklung des Mittelstandes, für regionale Untersuchungen u. a. m. erforderlich ist — kann dagegen nur die nahezu alle Wirtschaftsbereiche voll erfassende Umsatzsteuerstatistik vermitteln. Sie ist daher zur Ergänzung und Absicherung der Ergebnisse der auf teilweise schmaler repräsentativer Grundlage beruhenden monatlichen Umsatzstatistiken in zweijährigem Erhebungsturnus unentbehrlich. Auf Grund dieser Überlegungen soll die zuletzt 1962 durchgeführte Umsatzsteuerstatistik für das Jahr 1964 — allerdings in einem gegenüber 1962 eingeschränkten Umfang — wiederholt werden. Von einer Anordnung der Statistik für die späteren Jahre — bei einem zweijährigen Erhebungsturnus handelt es sich um die Jahre 1966, 1968 usf. — wird in dem Gesetzentwurf abgesehen, da auch die künftigen Umsatzsteuerstatistiken durch ein später vorzulegendes steuerstatistisches Gesetz geregelt werden sollen, das Umfang und Periodizität aller Steuerstatistiken (mit Ausnahme der Statistiken über die Verbrauchsteuern und Zölle) festlegen soll.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Es handelt sich bei der vorgesehenen Umsatzsteuerstatistik für 1964 nicht um eine neue Statistik, sondern um die Fortführung der von 1954 bis 1962 alljährlich wiederholten Erhebungen. Durch den Verzicht auf eine Umsatzsteuerstatistik für 1963 wird eine ins Gewicht fallende Kostenersparnis sowie auch eine erhebliche Arbeitsersparnis bei den Finanzämtern und der amtlichen Statistik erreicht.

Zu § 2

Die Erhebung soll in der stark vereinfachten Form durchgeführt werden wie die Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1955 bis 1961 (bei den Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1954 und 1962 handelte es sich dagegen um umfassende Erhebungen). Das Erhebungsverfahren ist das gleiche wie in den Vorjahren. Die Finanzämter leiten den Statistischen Landesämtern für jeden Steuerpflichtigen ein sogenanntes Adremablatt zu. In diesem Blatt werden mit Hilfe der Adremaplatten die Steuernummer und die Gewerbekennziffer mit Zusatzschlüssel eingedruckt. Aus den Umsatzsteuer-Überwachungsbogen werden sodann handschriftlich folgende Merkmale übertragen

a) Gesamtumsatz im Kalenderjahr 1964 und im Vorjahr;

b) mit eins vom Hundert besteuerte Umsätze im Kalenderjahr 1964;

c) Umsatzsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1964.

Die Erfassung der mit 1 v. H. besteuerten Umsätze ermöglicht — mit gewissen Einschränkungen — eine Trennung der Umsätze nach gewerblichen und nichtgewerblichen Abnehmern und bildet damit u. a. ein Hilfsmittel für die Ermittlung des privaten Verbrauchs. Bei mit 1 v. H. besteuerten Umsätzen handelt es sich in der Hauptsache um die nach § 7 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes besteuerten Großhandelslieferungen.

Die Statistik beschränkt sich auf rd. 1,7 Millionen Steuerpflichtige, da die landwirtschaftlichen Unternehmen und die Steuerpflichtigen mit Jahresumsätzen unter 12 000 DM (bei freien Berufen und Handelsvertretern unter 20 000 DM) von der Umsatzsteuer befreit sind.

Dem sekundär-statistischen Charakter der Umsatzsteuerstatistik entsprechend werden die Steuerpflichtigen selbst durch die Erhebung nicht berührt.

Zu § 3

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, daß die Vorschriften der Abgabenordnung über die Unver-

letzlichkeit des Steuergeheimnisses auch für den statistischen Aufbereitungsgang und für die mit der Durchführung der Statistik befaßten Personen in statistischen Behörden gelten.

Zu § 4

Enthält die übliche Berlin-Klausel.

III. Kosten der Statistik

Die Kosten der Statistik werden für die Länder auf insgesamt 1 052 000 DM veranschlagt; davon entfallen rd. 805 000 DM auf persönliche und rd. 247 000 DM auf sächliche Kosten. Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten. In dem Betrag von 1 052 000 DM sind auch die Ausgaben für eine Nachweisung der Umsätze nach Landkreisen und kreisfreien Städten enthalten, die von den Ländern für notwendig gehalten wird.